



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 4.6.2009
SEK(2009) 750 endgültig

Entwurf eines

BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung von Protokoll 31 (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen

BEGRÜNDUNG

1. Protokoll 31 zum EWR-Abkommen enthält besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EWR-EFTA-Staaten außerhalb der vier Freiheiten.
2. Mit dem im Entwurf beigefügten Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll Protokoll 31 geändert werden, um die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auszuweiten. Der Beschluss legt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Modalitäten fest, nach denen die EWR-EFTA-Staaten an den Programmen und Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich teilnehmen können; zu diesem Zweck sollen folgende Rechtsakte in das Abkommen aufgenommen werden:
 - **32004 R 1321**: Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 6 vom 11.1.2007, S. 10, geändert durch:
 - **32006 R 1942**: Verordnung (EG) Nr. 1942/2006 des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 367 vom 22.12.2006, S. 18) und
 - **32008 R 0683**: Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1)
3. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden wie folgt erklärt:

In Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 in der geänderten Fassung (Artikel 1 des Beschlusses, Neufassung von Absatz 8):

b) Finanzbeitrag

Damit wird vorgesehen, dass die EWR-EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde (nachstehend „Behörde genannt) auf der Grundlage des EWR-Abkommens gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a EWR-Abkommen und Protokoll 32 zum EWR-Abkommen einen Finanzbeitrag leisten.

c) Beteiligung am Verwaltungsrat und den Ausschüssen der Behörde

Um die Gleichbehandlung der EWR-EFTA-Mitgliedstaaten und der EU-Mitgliedstaaten in den einschlägigen Gremien zu gewährleisten, wird vorgesehen, dass sich die EWR-EFTA-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts, uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrats, des Wissenschaftlich-technischen Ausschusses und des Ausschusses für Systemsicherheit und Gefahrenabwehr beteiligen.

d) Rechtspersönlichkeit

Dies bietet Gewähr dafür, dass die Behörde die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit erhält, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zuerkannt ist.

e) Vorrechte und Befreiungen

Dies stellt sicher, dass die EWR-EFTA-Staaten das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf die Behörde und ihr Personal anwenden.

f) Beschäftigung

Damit wird gewährleistet, dass Staatsangehörige der EWR-EFTA-Staaten ebenso wie Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten für alle Positionen in der Behörde in Betracht kommen. Derselbe Wortlaut wurde bereits für einige Agenturen verwendet, an denen sich EWR-EFTA-Staaten beteiligen.

g) Bezug auf die Institutionellen Bestimmungen des EWR-Abkommens

Nach Artikel 79 Absatz 3 des EWR-Abkommens soll Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens sinngemäß für die Zusammenarbeit im Rahmen von Protokoll 31 gelten, falls dies ausdrücklich vorgesehen ist. Aufgrund der Anpassung sind die Institutionellen Bestimmungen des EWR-Abkommens anzuwenden; lediglich Abschnitt 1 (Homogenität) und Abschnitt 2 (Überwachungsverfahren) von Kapitel 3 sind davon ausgenommen.

h) Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens. In der Anpassung wird erklärt, dass alle Dokumente der Behörde in Bezug auf die EWR-EFTA-Staaten im Einklang mit dieser Verordnung behandelt werden sollen.

i) Ausnahme für Liechtenstein

Liechtenstein beteiligt sich nicht an der Behörde und leistet demzufolge auch keinen Finanzbeitrag.

Weitere Änderungen

Aufgrund wirtschaftlicher Zwänge ist die Beteiligung Islands an den GNSS-Programmen derzeit ausgesetzt. Vorbehaltlich eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll Island möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt teilnehmen.

Die Kommission legte am 24. März 2009 einen Vorschlag (KOM(2009)139 endg.) für eine weitere Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 vor. Sofern dieser Vorschlag genehmigt wird, werden möglicherweise weitere Änderungen

vorgenommen, die sich unter anderem auf die Aufgaben der Behörde und die Ausschussstruktur beziehen.

In Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 683/2004 in der geänderten Fassung (Artikel 1 des Beschlusses, Einfügung von Absatz 8a):

b) Finanzbeitrag

Damit wird vorgesehen, dass die EWR-EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an den europäischen GNSS-Programmen auf der Grundlage des EWR-Abkommens gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a EWR-Abkommen und Protokoll 32 zum EWR-Abkommen einen Finanzbeitrag leisten. Dies gilt ab dem Jahr, in dem der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft tritt, was voraussichtlich 2009 geschehen wird.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Norwegen seit Beginn der Errichtungsphase von Galileo an den Programmen teilgenommen hat, wurde eine Anpassung hinzugefügt, derzufolge Norwegen zusätzlich rückwirkend einen Beitrag zu den Mittelbindungen der EU für GNSS-Programme für das Jahr 2008 leisten wird. Im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c des EWR-Abkommens wird im Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Höhe des Finanzbeitrags angegeben und festgelegt, dass die entsprechenden Beträge bis zum 31. August 2012 (50 %) und bis zum 31. August 2013 (50 %) fällig sind.

c) Beteiligung an den Ausschüssen

Um die Gleichbehandlung der EWR-EFTA-Mitgliedstaaten und der EU-Mitgliedstaaten in den einschlägigen Ausschüssen zu gewährleisten, wird vorgesehen, dass sich die EWR-EFTA-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts, uneingeschränkt an den Arbeiten aller Ausschüsse, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der europäischen GNSS-Programme unterstützen, beteiligen.

Die Beteiligung der EFTA-Staaten an den Ausschüssen der Gemeinschaft, die die Europäische Kommission insbesondere in Sicherheitsfragen unterstützen, kann Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Kommission sein.

d) Ausnahme für Liechtenstein

Liechtenstein beteiligt sich nicht an den europäischen GNSS-Programmen und leistet demzufolge auch keinen Finanzbeitrag.

Weitere Änderungen

Aufgrund wirtschaftlicher Zwänge ist die Beteiligung Islands an den GNSS-Programmen derzeit ausgesetzt. Vorbehaltlich eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, soll Island möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt teilnehmen.

4. Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen wird der Standpunkt der Gemeinschaft zu derartigen Beschlüssen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.
5. Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt; nach der Genehmigung wird die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft bei der nächsten Gelegenheit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darlegen.

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr.**

**zur Änderung von Protokoll 31 (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb
der vier Freiheiten) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86, 98 und 101,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Protokoll 37 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...² geändert.
- (3) Die Teilnahme Islands und Norwegens an den europäischen GNSS-Programmen (EGNOS und Galileo) auf der Grundlage des Abkommens liegt im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien.
- (4) Die europäischen GNSS-Programme (EGNOS und Galileo) sind für Island und Norwegen von großer Bedeutung, da ihr Staatsgebiet und ihre Meeresgebiete in hohen Breitengraden liegen.
- (5) Island und Norwegen haben Interesse an allen Galileo-Diensten einschließlich des Öffentlichen Regulierten Dienstes.
- (6) Die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island bzw. Norwegen über Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen sollten Berücksichtigung finden.
- (7) Die Vertragsparteien erkennen die Absicht der Europäischen Kommission an, Strategien und praktische Modalitäten für den Zugang zu öffentlichen regulierten Diensten vorzuschlagen und Maßnahmen zum Schutz, zur Kontrolle und Verwaltung sensibler Güter, Informationen und Technologien der europäischen GNSS-Programme vor Interferenzen, Missbrauch, feindseligen Handlungen und unerwünschter Verbreitung auszubauen.

¹ ABl. L ...

² ABl. L ...

- (8) Island und Norwegen bekräftigen ihre Absicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ebenso große Sicherheit wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird.
- (9) Norwegen hat sich im Rahmen der Europäischen Weltraumorganisation und des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung an der Definitions- und der Entwicklungsphase von Galileo beteiligt.
- (10) Norwegen hat seit 2008 im GNSS-Programmausschuss und seit 2002 im Galileo-Sicherheitsausschuss als Beobachter teilgenommen.
- (11) Seit Juli 2008 gelten Änderungen, die die Lenkung und Finanzierung der europäischen GNSS-Programme sowie die entsprechenden Eigentumsrechte betreffen.
- (12) Zusätzliche Grundsätze für die Zusammenarbeit können bei Bedarf zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, um nicht durch diesen Beschluss abgedeckte Bereiche zu regeln.
- (13) Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien sind gebührend zu berücksichtigen.
- (14) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme³ (berichtet in ABl. L 6 vom 11.1.2007, S. 10) auszuweiten.
- (15) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Verordnung (EG) Nr. 1942/2006 des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme⁴ auszuweiten.
- (16) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)⁵ auszuweiten.
- (17) Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu ermöglichen. Die Teilnahme Islands an den GNSS-Programmen sollte aber aufgrund wirtschaftlicher Zwänge vorübergehend ausgesetzt werden.
- (18) Aufgrund der kontinuierlichen Teilnahme Norwegens an der Definitions- und der Entwicklungsphase von Galileo und unter Berücksichtigung seiner uneingeschränkten Teilnahme an der Errichtungsphase wird Norwegen einen Finanzbeitrag zu den Mittelbindungen der EU für die GNSS-Programme für das Jahr 2008 leisten.

³ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

⁴ ABl. L 367 vom 22.12.2006, S. 18.

⁵ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

- (19) Damit das Abkommen reibungslos funktionieren kann, muss Protokoll 37 des EWR-Abkommens auf den Wissenschaftlich-technischen Ausschuss und den Ausschuss für Systemsicherheit und Gefahrenabwehr, die vom Verwaltungsrat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 eingesetzt wurden, ausgeweitet werden; ferner muss Protokoll 31 des EWR-Abkommens geändert werden, um die Verfahren für die Beteiligung an diesen Ausschüssen festzulegen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 von Protokoll 31 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- „a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde (nachstehend ‚Behörde‘ genannt), die mit folgendem Rechtsakt der Gemeinschaft errichtet wurde:
- **32004 R 1321**: Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 6 vom 11.1.2007, S. 10, geändert durch:
 - **32006 R 1942**: Verordnung (EG) Nr. 1942/2006 des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 367 vom 22.12.2006, S. 18)
- b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und Protokoll 32 zum Abkommen einen Finanzbeitrag zu den unter Buchstabe a genannten Aktivitäten.
- c) Die EFTA-Staaten nehmen uneingeschränkt am Verwaltungsrat der Behörde und am Wissenschaftlich-technischen Ausschuss sowie am Ausschuss für Systemsicherheit und Gefahrenabwehr der Behörde teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- d) Die Behörde besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- e) Die EFTA-Staaten wenden auf die Behörde das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an.
- f) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Direktor der Behörde unter Vertrag genommen werden.

- g) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens mit Ausnahme der Abschnitte 1 und 2 von Kapitel 3 für diesen Absatz.
- h) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung ebenfalls für alle Dokumente der Behörde in Bezug auf die EFTA-Staaten.
- i) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- j) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss eine andere Entscheidung erlässt.“

2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

- „a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2009 an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Gemeinschaft zugrunde liegt:
 - **32008 R 0683**: Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1)

- b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und Protokoll 32 zum Abkommen einen Finanzbeitrag zu den unter Buchstabe a genannten Aktivitäten.

Außerdem zahlt Norwegen auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c des EWR-Abkommens einen Beitrag von 20 114 000 EUR für das Jahr 2008 (die erste Hälfte bis zum 31. August 2012, die zweite Hälfte bis zum 31. August 2013), der in den in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 von Protokoll 32 vorgesehenen Mittelabruf aufzunehmen ist.

- (c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an allen Gemeinschaftsausschüssen, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten unterstützen, haben dort aber kein Stimmrecht.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Teilnahme der EFTA-Staaten an den Ausschüssen der Gemeinschaft, die die Europäische Kommission insbesondere in Sicherheitsfragen unterstützen, Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Kommission sein. Solche Vereinbarungen sollten eine einheitliche Vorgehensweise der Europäischen Gemeinschaften und der EFTA-Staaten beim Schutz der in den europäischen GNSS-Programmen verwendeten Daten, Informationen und Technologien und die Einhaltung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien ermöglichen

- d) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- e) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss eine andere Entscheidung erlässt.“

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die in den Absätzen 5, 8a, 9 und 10 genannte Bewertung und umfassende Neuorientierung der Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens genannten Verfahren durchgeführt.“

Artikel 2

In Protokoll 37 (mit der in Artikel 101 vorgesehenen Liste) des Abkommens werden folgende Punkte eingefügt:

- „27. Wissenschaftlich-technischer Ausschuss (Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates)
- 28. Ausschuss für Systemsicherheit und Gefahrenabwehr (Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates)“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft*.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]